

Handwerker.

Es gelangt auch denn rath an, wie das die handwerker unter sich ordnung machenn, wie theuer ein ider die wahrenn gebenn soll, unnd denjenigenn, welcher dem nicht nachkomptt unnd die wahrenn wollfeiler gibbt, zu rede setzenn, auch darumb straffenn wollenn; daß soll hiemitt auch gantzlich verbottenn sein. Unnd welch handwergk dessen uberweißt werdenn kann, daß soll dem rath hundert guldenn zur straff voffallenn sein.

Die wahrenn sollenn die handwerker in einem zimlichen unnd nicht ubermessigenn kauff gebenn, deßgleichenn mitt den macherlohn nymandts ubernhemenn. Wer in dem bruchig befundenn, der soll nach erkentnus gestrafft werdenn.

Gesetzt lohn der wergkleuthe, arbeiter und tagelohner.

Der meurer, zimmerleuthe, tagelohner unnd handtarbeiter halbenn fället auch tegliche klage fur, das sie die leuthe ubersetzenn oder wan mann inen nichtt gibbt, waß sie fordern durffenn, sie inenn gar nichtt arbeitenn wollenn.

Darumb wirdtt auch hirmitt geordnet unnd gesetzett, das von ostern bis auff Michaelis einem meister, es sey meurer oder zimmermann, ein tagk 3 gr. 6 ſ., einem gesellenn 3 gr. unnd einem helfferknechte, arbeiter oder tagloohner zween groschenn sollenn gegeben werdenn. Aber von Michaelis biß auff ostern dem meister drey groschen, einem gesellenn zween groschenn unnd sechs pfennigk unnd einem helfferknechte, arbeiter oder tagloohner achtzehenn pfennigk unnd mehr nicht soll gegeben werdenn, bey straff funff groschenn baide, der mehr gibbt unnd der mehr nimbt.

Do aber einer sein voll tagewergk nicht hatt, das soll ime nach den stundenn abgekurtztt unnd er damitt sonder beschwerdt zu fridenn sein.

Von den tagelohner, die sich zu arbeiten weigern.

Welcher einem uff sein begernn alßbaldtt nichtt mittgehenn unnd arbeitenn will, denn sollenn die gerichte uff des klagendenn ansuchenn inn gefengknus legenn unnd noch darzu am gelde straffenn.